

CHRISTOF KRAUS / JENA

DER FALL DES PRIESTERS KONSTANTINOS KABASILAS

Historische Bemerkungen zu einem Urkundenkomplex im Patriarchatsregister von Konstantinopel aus den Jahren 1383–1385¹

Die beiden Handschriften des sogenannten Patriarchatsregisters von Konstantinopel in der Österreichischen Nationalbibliothek (Cod. Vind. hist. gr. 47 und 48) enthalten die kopiale Überlieferung und z. T. auch die Originale von Urkunden des Patriarchats von Konstantinopel und anderen verwandten Texten. Die beiden Handschriften umfassen größtenteils Dokumente aus den Jahren 1315–1402. Häufig lassen sich mehrere Texte nach inhaltlichen Kriterien zu Gruppen zusammenfassen². Einen der größten Urkundenkomplexe dieser Art stellen die Protokolle von fünf Sitzungen der Synode des Patriarchen von Konstantinopel aus den Jahren 1383 bis 1385 dar. In diesen Sitzungen wurde dem Protopapas der Blachernen-Kirche, dem leitenden Priester des kaiserlichen Klerus Konstantinos Kabasilas³, die Weihe entzogen⁴. Ferner ist ein autographes Versprechen

¹ Eine schematische Übersicht über alle Urkunden in der Causa Kabasilas findet sich am Ende dieses Beitrages. Aus praktischen Gründen werden die Erlässe des Patriarchen und der Synode immer mit der Nummer der Regesten von Darrouzès (J. DARROUZÈS, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople* [*Le patriarcat byzantin*, série 1: Vol. 1. *Les actes des patriarches*] Fasz. 5–7. Paris 1977–1991, in Hinkunft DARReg) zitiert, um auch bei Erscheinen einer Neuedition oder chronologischen Umgruppierungen eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

² Vgl. z. B. O. KRESTEN, Die Beziehungen zwischen den Patriarchaten von Konstantinopel und Antiocheia unter Kallistos I. und Philotheos Kokkinos im Spiegel des Patriarchatsregisters von Konstantinopel (*Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse*. Jahrgang 2000, Nr. 6). Stuttgart 2000; DERS., Die Affäre des Metropoliten Symeon von Alania im Spiegel des Patriarchatsregisters von Konstantinopel. *Österreichische Akademie der Wissenschaften. Anzeiger der phil.-histor. Klasse* 137/1 (2002) 5–40; DERS., Pyrgion: Peripetien in der kirchlichen Rangordnung einer kleinasiatischen Metropolis. *Österreichische Akademie der Wissenschaften. Anzeiger der phil.-histor. Klasse* 138/1 (2003) 5–81.

³ PLP V (1981), Nr. 10098.

⁴ Vgl. die Übersicht am Ende.

desselben Priesters vom Oktober 1384 sicher dieser Causa zuzuordnen⁵. Ebenso dürfte das Versprechen eines Protopapas des kaiserlichen Klerus mit demselben Namen aus dem Dezember 1380 mit Sicherheit diesem Kleriker zuzuweisen sein⁶. Ein weiteres Versprechen eines Diakons Konstantinos Kabasilas aus der Zeit um 1360 betrifft möglicherweise dieselbe Person⁷.

Am Montag, dem 24. August 1383, stand in den Katechumena der Hagia Sophia Konstantinos Kabasilas vor dem Gerichtshof der Synode des Patriarchats von Konstantinopel. Diese Synode bestand aus dem Patriarchen Neilos Kerameus (Patriarch 1380–1388)⁸ und fünf Metropolitnen; weitere Synodalen hatten ihre Stimme delegiert⁹. Als Kläger fungierte der Episkopeianos der Großen Kirche von Konstantinopel Georgios Panormenos¹⁰, der eine Anklageschrift mit fünf Klagepunkten vorlegte¹¹:

1. Der Protopapas habe für einen verheirateten Mann, der sich zu Lebzeiten seiner Frau mit einer anderen Frau verheiratet habe, wider besseres Wissen und ohne die erforderliche Eheerlaubnis (βούλλα) die zweite Ehe eingesegnet¹². 2. Der Protopapas habe in der Eucharistiefeier während der Kommunion einen anderen Kleriker beschimpft. Dabei seien ihm Partikel des eucharistischen Brotes aus dem Mund gefallen¹³. 3. Beim Verteilen des Antidoron nach der Eucharistie habe Kabasilas einmal einen Kleriker mit einer anzüglichen Bemerkung beschimpft¹⁴. 4. Während der Myronsalbung bei einer Kindertaufe habe der Protopapas eine anzügliche Bemerkung zur

⁵ MM II, 61 (Nr. 363).

⁶ DARReg 2709 = MM II, 20 (Nr. 339).

⁷ DARReg 2420 = PRK III, 364–367 (Nr. 237). Zur Bewertung dieser Urkunde vgl. unten.

⁸ PLP V (1981), Nr. 11648.

⁹ DARReg 2756 = MM II, 51, Z. 2–6 (Nr. 361I): ... συνεδριαζόντων τῇ μεγάλῃ ἀγίωσύνῃ αὐτοῦ τῶν ἱεροτάτων ἀρχιερέων καὶ ὑπερτίμων ... καὶ ἄλλων ἀρχιερέων γνώμας ἀποδημούντων...

¹⁰ PLP IX (1989), Nr. 21670; Ch. KRAUS, Der niedere Klerus in der Palaiologenzeit. Die einfachen Kleriker 1258–1453. I–III (unpublizierte phil. Diss.). Wien 2002, II, 403f.

¹¹ C. CUPANE, Una „classe sociale“ dimenticata: Il basso clero metropolitano. Un tentativo di ricostruzione alla luce del registro del patriarcato costantinopolitano (1315–1402). *Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel* 1 (1981) 77.

¹² DARReg 2756 = MM II, 52, Z. 19–23 (Nr. 361 I); vgl. hierzu H. HUNGER, Byzantinisches Eherecht im 14. Jahrhundert: Theorie und Praxis. *ZRVI* 14/15 (1973) 66f., 77–79. Zur Eheerlaubnis und deren Bedeutung im Allgemeinen vgl. HUNGER, Eherecht; KRAUS, Klerus II 452–481.

¹³ MM II, 52, Z. 23–27.

¹⁴ MM II, 52, Z. 27–31: Ποιεῖς με νῦν, ἵνα γένομαι διάβολος;

Mutter des Kindes gemacht¹⁵. 5. Als Kabasilas noch Diakon gewesen sei, habe er den verstorbenen Protopapas (der Blachernen-Kirche) lächerlich gemacht, indem Kabasilas an der Stelle der Aufforderung zum Segen (am Beginn des Gottesdienstes ?) einen zotigen Ausspruch von sich gegeben habe¹⁶.

Die Synode hörte anschließend den Beklagten¹⁷ und die verschiedenen Zeugen zu den Anklagen¹⁸. Schließlich entzog die Synode dem Priester die Weihe wegen unerhörter, zotiger Reden, Einsegnung unerlaubter Ehen und des Bruchs vorher gemachter Zusicherungen. Kabasilas wurde jede Begnadigungsmöglichkeit versagt¹⁹.

In der Folge versuchten der Protopapas und andere einflussreiche Personen, vor allem Kaiser Johannes V. Palaiologos (Kaiser 1341–1391), eine Revision des Urteils zu erreichen. In einer zweiten Synodalsitzung kurz nach der Absetzung des Kabasilas wurden die Aussagen von der Synode überprüft und zusätzliche Zeugen gehört²⁰. Dabei kamen weitere Vergehen des Kabasilas ans Tageslicht. Ein Zeuge der Äußerungen des Kabasilas bei der Myronsalbung hatte den Priester beim Patriarchen angezeigt. Der Patriarch hatte angeordnet, die Affäre zu untersuchen. Konstantinos Kabasilas hatte mit der Drohung, zu den Türken oder Lateinern überzulaufen, jede Maßnahme gegen ihn unterbunden²¹. Ferner hatte der Protopapas, wahrscheinlich um das Jahr 1370, im Hodegon-Kloster in Konstantinopel die Kommemoration des Patriarchen unterlassen. Der Patriarch hatte ihn, trotz Drohung mit der Exkommunikation (ἀφορισμός), nicht zum Vollzug der Kommemoration gebracht²². Am 27. Oktober 1384 versuchten drei

¹⁵ MM II, 52, Z. 31–34: ... φέρε μοι τὸ μουνὶν σου ἐνταῦθα, ἵνα χρίσω αὐτό, καὶ οὐ συγκάπτῃ.

¹⁶ MM II, 52, Z. 34–39: Statt εὐλόγησον δέσποτα sagt Kabasilas zum Protopapas ὅτι γαμεῖ τὸν συμπένθερόν του.

¹⁷ MM II, 52, Z. 39–41.

¹⁸ MM II, 51–54, Z. 41–93.

¹⁹ MM II, 54, Z. 93–105.

²⁰ DARReg 2759 = MM II, 54–56 (Nr. 361 II).

²¹ MM II, 55, Z. 16–37. Vgl. z. B. die Handlungsweise des Betrügers Paulos Tagaris, der vor der gerechten Strafe zu den Lateinern flüchtete und es dort zum (lateinischen) Patriarchen von Konstantinopel brachte. PLP XI (1991), Nr. 27401; H. HUNGER, Die Generalbeichte eines byzantinischen Mönches im 14. Jahrhundert. *Studien zum Patriarchatsregister von Konstantinopel* 2 (1997) 193–218.

²² MM II, 55f. Z. 38–42. Zu diesem Konflikt vgl. DARReg 2567. Eine Zelebration des Kabasilas im Hodegon-Kloster ist nicht zu beweisen, durch den Zusammenhang mit der Anweisung des Patriarchen von Konstantinopel, seinen Namen in diesem Kloster zu erwähnen, aber höchstwahrscheinlich.

Das Hodegon-Kloster war kaiserliches Kloster und zugleich eine Besitzung des Patriarchates von Antiocheia. Es unterstand nur begrenzt der Jurisdiktion des Patriarchen

Metropolitanen und ein Bischof, die bei der ersten Synodalentscheidung nicht anwesend waren, eine Revision des Urteils zu erreichen²³. Im selben Monat wurde ein Versprechen des Kabasilas ins Register eingetragen, einen der Belastungszeugen, den Tabullarios Theophilopulos²⁴, in Zukunft nicht mehr unter Druck zu setzen²⁵. Am 16. Oktober 1385 wurde der Fall vor der Synode wiederum aufgerollt. Auf Antrag des Kaisers überprüfte die Synode erneut die Aussagen der Belastungszeugen und wies Konstantinos Kabasilas ab²⁶. In einer daran anschließenden weiteren Sitzung wurde ein vom Kaiser eingebrachtes Gnadengesuch behandelt, das dem ehemaligen Priester wenigstens einige Insignien und das Recht, einige liturgische Handlungen zu vollziehen, sichern sollte. Aber auch dieses Gesuch wurde von der Synode abgeschmettert²⁷.

Allerdings scheint diese Ablehnung nicht das letzte Wort in der Causa Konstantinos Kabasilas gewesen zu sein. Alle Synodalurkunden wurden zu einem nicht mehr bestimmbareren Zeitpunkt im Registerkodex ausgestrichen, sind aber noch gut lesbar²⁸. Vielleicht hat der Delinquent doch irgendwann Gnade gefunden.

Außer aus diesen Urkunden sind keine Nachrichten über Konstantinos Kabasilas bekannt. Die Frage, ob Konstantinos Kabasilas ein Angehöriger der berühmten Familie Kabasilas war, die im 14. Jahrhundert mehrfach hohe Kleriker und Theologen hervorbrachte²⁹, wurde aufgeworfen, lässt

von Konstantinopel (zur Rechtsstellung des Hodegon-Klosters vgl. KRESTEN, *Antiocheia* 16, A. 34, 17f., A. 36; R. JANIN, *Le siège de Constantinople et le patriarcat oecuménique*, III: *Les églises et les monastères* [*La géographie ecclésiastique de l'empire byzantin* I] Paris 1969, 199–207). Der Patriarch von Konstantinopel war durch diese ambivalente Position des Klosters gefährdet, da sich dort Opposition gegen ihn einnisten konnte. Vgl. hierzu z. B. DARReg 2397 = PRK III, 378–385, bes. 380–381, Z. 36–59 (Nr. 239). Die Kommemoration des Namens eines Würdenträgers bedeutete nach byzantinischer Praxis die Anerkennung der Jurisdiktion der betreffenden Person. Eine Unterlassung der namentlichen Erwähnung war daher von großem Gewicht. Zu diesem Thema vgl. R. TAFT, *A History of the Liturgy of St. John Chrysostom*. IV. The Diptychs (*OCA* 238). Rom 1991, 121–139; KRAUS, *Klerus* II 390–397.

²³ DARReg 2778 = MM II, 56 (Nr. 361 III).

²⁴ PLP IV (1980), Nr. 7627; J. DARROUZÈS, *Le registre synodal du patriarcat byzantin au XIVe siècle. Etude paleographique et diplomatique* (*Archives de l'orient chrétien* 12). Paris 1971, 298f.

²⁵ MM II, 61 (Nr. 363).

²⁶ DARReg 2791 = MM II, 56–59 (Nr. 361IV).

²⁷ DARReg 2792 = MM II, 60 (Nr. 361V).

²⁸ DARROUZÈS, *Registre* 285f.

²⁹ S. KAPLANERES, *Drei große Familien im Dienst der Hagia Sophia* (unpubl. Mag. phil. Arbeit). Wien 1986, 97–145.

sich aber durch keine Quelle belegen³⁰. Die Frage, ob das Versprechen eines Diakons namens Konstantinos Kabasilas aus der Zeit um 1360 dem nachmaligen Protopapas zuzuweisen ist, ist, wie gesagt, nicht sicher zu beantworten³¹. Die betreffende Erklärung wurde auf der letzten Seite einer Lage der heutigen Handschrift angebracht, die die sogenannten Exarchenlisten enthält. Diese Listen enthalten Erklärungen von Geistlichen aus den Stadtvierteln von Konstantinopel. Die Geistlichen nehmen mit ihrer Unterschrift die disziplinarischen Anordnungen des Patriarchen Kallistos I. zur Kenntnis und akzeptieren die angedrohten Strafen³². Diesen Listen wurde die Erklärung des Kabasilas von der modernen Forschung zugeordnet³³. Wie es damit auch immer bestellt ist, fest steht, dass die Erklärung sich auf eine künftige Priesterweihe des Diakons Kabasilas bezieht. Hier drängt sich Punkt fünf der Anklageschrift ins Bewusstsein. Konstantinos Kabasilas

³⁰ Ebd., 106f.

³¹ Die drei Erklärungen eines Klerikers mit Namen Konstantinos Kabasilas haben eigenhändige Unterschriften bzw. sind zur Gänze autograph. Allerdings lässt sich aus paläographischen Erwägungen die Identität der Personen nicht sicher bestätigen. KRESTEN, *Antiocheia* 11, A. 18; PRK III, 364–366 (Nr. 237) = Cod. Vind. hist. gr. 47, fol. 197r; MM II, 20 (Nr. 329) = Cod. Vind. hist. gr. 48, fol. 7v; MM II, 61 (Nr. 363) = Cod. Vind. hist. gr. 48, fol. 21v.

³² Die Listen waren ursprünglich separate Hefte und wurden erst später dem Registerkodex beigegeben: H. HUNGER, Die Exarchenlisten des Patriarchen Kallistos I. im Patriarchatsregister von Konstantinopel, in: ΚΑΘΗΓΗΤΡΙΑ. Essays presented to Joan Hussey for her 80th birthday (ed. J. Chrysostomides). Camberly 1988, 431–480; KRAUS, *Klerus* III 516–543.

³³ Die Deutung in PRK III, 359 in der Einleitung zu PRK III, Nr. 235, die Erklärung des Diakons sei als Beitritt des Kabasilas zu den Exarchenlisten zu verstehen, ist jedoch problematisch. Zwar steht diese Erklärung auf der letzten Seite eines der ehemals losen Hefte, die heute Lagen der Handschrift bilden. Ein direkter Zusammenhang ist aber nicht zu belegen. Der Registerband des Patriarchates wurde vor 1357 zerlegt und verschiedene Blätter entfernt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde der Band wieder zusammengebunden und verschiedene neue Blätter und Lagen hinzugebunden (O. KRESTEN, Fünf nachgezeichnete Metropolitenunterschriften aus der ersten Amtsperiode des Patriarchen Philotheos Kokkinos im Patriarchatsregister von Konstantinopel. *Österreichische Osthefte* 33 [1991] [Sonderheft Miklosich] 168–179; DERS., *Antiocheia* 1–13). Es ist also möglich, dass das Versprechen des Kabasilas einfach auf eine freie Stelle der ungebundenen Lagen eingetragen wurde. Eine wirkliche inhaltliche Beziehung zu der Urkundengruppe, die mit den Exarchenlisten verbunden ist, ist nicht festzustellen. Es fehlt im Versprechen des Kabasilas jeder Bezug auf Anweisungen des Patriarchen (KRAUS, *Klerus* III 517). Auch wurde das Versprechen nicht der Liste angefügt, in der die leitenden Kleriker der Blachernen-Kirche unterzeichneten (PRK III, 320, Z. 8 [Nr. 229]). Dies alles spricht gegen einen direkten Konnex des Versprechens des Kabasilas mit den Exarchenlisten.

habe bereits als Diakon unflätige Reden geführt, ein Tatbestand, der in den Verhandlungen über seine Absetzung eine große Rolle spielte³⁴. Patriarch Kallistos I. hatte in der Zeit vor 1360 mit verschiedenen Maßnahmen versucht, die Disziplin des Weltklerus zu erneuern³⁵. Mit der Parodie einer liturgischen Formel hätte ein normaler Diakon damals seine Absetzung bewirkt. Es wäre sicher nach einem solchen Vergehen für einen Diakon unmöglich gewesen, zur Priesterwürde aufzusteigen. Es ist also anzunehmen, dass Kabasilas bereits um 1360 in der Gunst einflussreicher Kreise in Konstantinopel stand und nicht erst nach dem erneuten Aufflackern der byzantinischen Bürgerkriege in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Wahrscheinlich hat es sich bei dem Patron des Kabasilas um Kaiser Johannes V. Palaiologos gehandelt, da dieser später Konstantinos Kabasilas auch zum Protopapas seines Palastklerus machte und mehrfach versuchte, ihn vor Strafe zu bewahren.

Wenn man annimmt, dass Kabasilas bereits als Diakon und werdender Priester um 1360 in der Gunst des Kaisers stand, lässt sich mit der entsprechenden Vorsicht eine Hypothese wagen. Das Mindestalter von 30 Jahren für die Weihe zum Priester wurde im Konstantinopel des 14. Jahrhunderts im allgemeinen eingehalten³⁶. Wenn Konstantinos Kabasilas relativ bald nach Erreichen dieses Mindestalters zum Priester geweiht wurde³⁷, wäre seine Geburt auf ungefähr 1330 zu datieren. Er wäre damit ein Altersgenosse Kaiser Johannes' V. Palaiologos (geboren 1332)³⁸. Es wäre denkbar, dass es sich bei Konstantinos Kabasilas um einen engen Mitstreiter des jungen Palaiologen bei dessen Machtergreifung im Jahre 1354 gehandelt hat. Zu jung, um in den Bürgerkriegen der Jahre 1341–1347 eine Rolle spielen zu können, wäre er ein Weggefährte Johannes' V. auf dem Weg zur

³⁴ MM II, 54, Z. 84–93 (Nr. 361I); MM II, 58f., Z. 77–97 (Nr. 361IV).

³⁵ Z. B. durch die Exarchenlisten, vgl. oben.

³⁶ Trullanum Kan. 14 (*Discipline générale antique* [IVe-IXe s.], ed. P. P. JOANNOU, I–II, Index [*Pontificia Commissione per la redazione del codice di diritto canonico orientale. Fonti* 9]. Grottaferrata 1962–1964, I/1, 143). Vgl. hierzu die Anklageliste gegen einen Funktionär der Großen Kirche von Konstantinopel (PRK III, 166, Z. 6–10 [Nr. 202]) und weitere Aussagen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Diakons- und Priesterweihe, die immer betonen, dass der Kandidat das nötige Mindestalter erreicht hat. DARReg 2421 = PRK III, 362–364, Z. 29–46 (Nr. 236); DARReg 2817 = MM II, 97, Z. 1–4 (Nr. 392); KRAUS, Klerus II 424f.

³⁷ Diese Hypothese lässt sich allerdings nicht beweisen. Die kaiserlichen Kleriker und deren Laufbahn lassen sich in der spätbyzantinischen Epoche kaum konkret fassen.

³⁸ PLP IX (1989), Nr. 21485.

Macht gewesen. Kabasilas könnte aber auch ein Jugendgefährte des Kaisers gewesen sein. Diese Hypothesen würden erklären, warum weder Patriarch Kallistos I. (2. Amtszeit 1355–1363)³⁹ noch Patriarch Philotheos Kokkinos (2. Amtszeit 1364–1376)⁴⁰ allzu energisch gegen Kabasilas vorgegangen sind, obwohl der Kleriker mehrfach Anlass genug geboten hatte, ihn dauerhaft aus dem geistlichen Amt zu entfernen. Beide Patriarchen hatten in der Auseinandersetzung zwischen Johannes V. Palaiologos und Johannes VI. Kantakuzenos vor 1354 eindeutig für oder gegen den Palaiologensprössling Stellung bezogen und verdankten dem Umsturz von 1354 bzw. der Gnade Johannes' V. ihre jeweils zweite Amtsperiode⁴¹.

Für eine engere Verbindung des Konstantinos Kabasilas zu Kaiser Johannes V. Palaiologos sprechen auch die beiden Abgesandten Konstantinos Asanes und Alexios Kaballarios (Tzambalakon)⁴², die im Oktober 1385 vor der Synode versuchten, eine Revision der Verurteilung des Kabasilas zu erreichen⁴³. Beide waren politische Weggefährten Kaiser Johannes' V.; Konstantinos Asanes hatte den Kaiser sogar auf der Italienreise 1369 begleitet, auf der sich der Kaiser der römischen Kirche unterworfen hatte⁴⁴.

³⁹ PLP V (1981), Nr. 10478.

⁴⁰ PLP V (1981), Nr. 11917.

⁴¹ Einen unbedachten Versuch, eine kirchenpolitische Maßnahme gegen die kaiserliche Autorität durchzusetzen, zeigt DARReg 2481 = künftige Nr. in PRK IV, 283 (in MM II nur Kopfrege): Dieser Versuch, im Jahre 1365 die Metropolis Pyrgion zum Bistum zurückzustufen, schlug in krasser Weise fehl. Der Text der Eintragung im Registerkodex führt an, die Erhebung zur Metropolis sei in einer kirchenpolitischen Ausnahmesituation erfolgt und deshalb ungültig. Die Metropolis Pyrgion war aber schon im Jahre 1342 durch eine Urkunde Kaiser Johannes V. bzw. des Patriarchen Johannes XIV. Kalekas bestätigt worden (DARReg 2235 = PRK II, 296–303 [Nr. 138]). Die Entscheidung aus dem Jahr 1365 wurde dann auch im Registerkodex gestrichen (Cod. Vind. hist. gr. 47, fol. 236r-v). Dies dürfte sicher auf eine Intervention des Kaisers zurückzuführen sein. Auch wenn Johannes V. 1342 noch ein Kind war, so war er doch auch damals der rechtmäßige Kaiser, in dessen Namen die Bestätigung der Metropolis erfolgte. Als solcher duldete er wohl auch später keine Angriffe auf „seine“ Entscheidungen. Zum Fall von Pyrgion s. KRESTEN, Pyrgion.

⁴² PLP I (1976), Nr. 1503; PLP XI (1991), Nr. 27749. Zu diesen beiden Personen: R. J. LOENERTZ, Correspondance de Manuel Calecas (*StT* 152). Vatikan 1950, 73–77; G. WEISS, Joannes Kantakuzenos – Aristokrat, Staatsmann, Kaiser und Mönch – in der Gesellschaftsentwicklung von Byzanz im 14. Jahrhundert (*Schriften zur Geistesgeschichte des östlichen Europa* 4). Wiesbaden 1969, 128f.; G. I. THEOCHARIDES, Οἱ Τζαμπλάκιωνες. *Makedonika* 5 (1963) 125–183, hier 176 und 183.

⁴³ DARReg 2791 = MM II, 56f., Z. 10–14 (Nr. 361IV).

⁴⁴ O. HALECKI, Un empereur de Byzance à Rome. Vingt ans de travail pour l'union des églises et pour la défense de l'empire d'orient (*Travaux historiques de la Société des sciences et des lettres de Varsovie* 8). Warschau 1930, bes. 188–212.

Asanes war als Gegner der Energienlehre des Gregorios Palamas bekannt und musste seiner Überzeugung 1396 feierlich abschwören⁴⁵. Beide gehörten zu den engeren Mitarbeitern Johannes' V. und seines Sohnes Manuel II. bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Vielleicht war auch der Protopapas des kaiserlichen Klerus zum engeren Kreis um Johannes V. zu rechnen. Ob Kabasilas eine aktive Rolle in der Kirchenpolitik des Kaisers spielte, ist den Texten nicht zu entnehmen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, dass Kabasilas nicht zu den Beratern des Kaisers gehörte, wie auch, dass er dessen Kirchenpolitik aktiv beeinflusste. Interessanterweise schweigen die Quellen zu diesem Punkt. Auffällig bleibt auf jeden Fall das starke Engagement des Kaisers zugunsten seines Protopapas.

Eine weitere Frage ist für den modernen Leser der Urkunden von Interesse. Warum ergriff Patriarch Neilos Kerameus 1383 die Initiative und ließ den vulgären, aggressiven und selbstherrlichen Kleriker absetzen? Die Regierungszeit des Patriarchen Neilos Kerameus war von Konflikten zwischen Kaiser und Patriarch um die Vorherrschaft bzw. den Einfluss des Kaisers auf die Kirche geprägt⁴⁶. Außerdem war der Patriarch als Asket und Klosterführer sowie als strenger Verfechter der Lehren des Palamas vom Taborlicht bekannt⁴⁷. Ferner sind zahlreiche Versuche des Neilos zu belegen, die Kirche und den Klerus zu reorganisieren, ein Vorhaben, das nach dem erneuten Aufflackern der byzantinischen Bürgerkriege in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts und der osmanischen Expansion dieser Jahre sicher dringlich war⁴⁸. Im Gegensatz zu den meisten seiner Vorgänger war Patriarch Neilos aber nicht unmittelbar in die byzantinischen Bürgerkriege des 14. Jahrhunderts verwickelt und konnte so freier agieren.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch das Prozedere des Prozesses gegen den Protopapas. Anders als seine Vorgänger war Patriarch Neilos entschlossen, Konstantinos Kabasilas tatsächlich als Priester abzusetzen. Das Protokoll der ersten Sitzung zeigt dies deutlich. Durch die formale Anklage des Episkopeianos wurde ein Strafverfahren der Synode ausge-

⁴⁵ DARReg 3021 = MM II, 267 (Nr. 502).

⁴⁶ DARReg 2699, Edition in: V. LAURENT, Les droits de l'empereur en matière ecclésiastique. L'accord de 1380/82. *REB* 13 (1955) 5–20; H. HENNEPHOF, Das Homiliar des Patriarchen Neilos und die chrysostomitische Tradition. Leiden 1963, 1–4; H.-G. BECK, Geschichte der orthodoxen Kirche im byzantinischen Reich (*Die Kirche in ihrer Geschichte* I,D,1). Göttingen 1980, 239.

⁴⁷ PLP V (1981), Nr. 11648.

⁴⁸ Vgl. DARReg 2696–2843.

löst⁴⁹, das nach der Einvernahme der Zeugen und einem Verteidigungsversuch des Kabasilas⁵⁰ prompt mit der Absetzung des Angeklagten endete⁵¹. Eine formale Anklageschrift und ein Kläger lassen sich nur in wenigen synodalen Gerichtsverfahren im 14. Jahrhundert nachweisen. In den allermeisten Fällen war ein Strafverfahren wesentlich weniger straff organisiert. In einem Strafverfahren tritt ein Ankläger meist nur in den Fällen auf, in denen ein kirchlicher Funktionär von der Straftat direkt betroffen war⁵²; eine formale Anklageschrift wird fast nie erwähnt, geschweige denn, dass aus dieser zitiert wird⁵³. Ferner war in der ersten und entscheidenden Synodalsitzung, in der das niemals revidierte Absetzungsurteil über den Kleriker gefällt wurde, nur die für die Absetzung eines Priesters vorgeschriebene Mindestanzahl von sechs Bischöfen anwesend, nicht mehr⁵⁴. In der mittelbyzantinischen Kanonistik war die Frage umstritten, ob der Ortsbischof als Richter seiner Kleriker wirken durfte⁵⁵. Diese Frage wurde so gelöst, dass der Ortsbischof, bzw. im Falle eines Verfahrens gegen einen Bischof der Metropolit, nur dann mitwirken konnte, wenn er nicht selbst der Kläger war⁵⁶. Im Fall des Konstantinos Kabasilas war aber der Ortsbischof – d. h. der Patriarch von Konstantinopel – nicht der Kläger. Auch in diesem Punkt konnte das Verfahren nicht angegriffen werden. Die starke Betonung der Rolle des Episkopeianos Georgios Panormenos als Ankläger und treibende Kraft des Prozesses im ersten Synodalprotokoll dürfte aus dieser Rechtslage herrühren⁵⁷. Der Umstand, dass in der ersten Sitzung

⁴⁹ MM II, 52, Z. 39–41 (Nr. 361I).

⁵⁰ MM II, 52–54 Z. 41–93.

⁵¹ MM II, 54 Z. 93–105.

⁵² In der Affäre des Mönchsdiakons Joseph Linelopoles (1387) tritt z. B. als „Kläger“ zunächst der Megas Chartophylax der Großen Kirche auf, dessen Position durch die Diakonsweihe Linelopoles gefährdet erscheint. Im weiteren Verfahren werden Zeugen vernommen und ein Urteil gefällt, ohne dass deutlich wird, wer den Ablauf des Verfahrens leitet. DARReg 2823 = MM II, 99–102 (Nr. 395I–II); PLP IV (1980), 8999; KRAUS, Klerus II 411–417.

⁵³ Das Synodalprotokoll scheint die Anklageschrift wörtlich zu zitieren: MM II 52, Z. 19–39 (Nr. 361I).

⁵⁴ MM II, 51, Z. 3–6. Die einschlägige kanonische Bestimmung ist der Kanon 20 der Synode von Karthago (JOANNOU, Discipline I/2, 236f.).

⁵⁵ Vgl. die Kommentare der mittelbyzantinischen Kanonisten zu Kanon 12 bzw. 20 der Synode von Karthago. Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων (ed. G. RHALLÉS – M. POTLES) III. Athen 1853, 322–325 bzw. 362f.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ MM II, 52–54, Z. 9–90 (Nr. 361I). Der Kläger bringt selbst die Zeugen für seine Anklage bei. Vor allem wird der Umstand betont, dass eine Anklageschrift des Panormenos vorlag.

im August 1383 nur die absolut notwendige Mindestanzahl von Bischöfen für die Absetzung eines Priesters anwesend war, wird im späteren Verlauf der Affäre bedeutsam. Im Oktober 1384 versuchten drei Metropoliten und ein Bischof, die der ersten Sitzung nicht beigewohnt hatten (οἱ μὴ παρόντες τότε), vergeblich, eine Revision des Urteils zu erreichen⁵⁸. Anscheinend konnten sich die treibenden Kreise hinter dem Urteil gegen Kabasilas nicht auf die Mitwirkung der gesamten Synode verlassen. Diese Unsicherheit dürfte auch aus der Formulierung sprechen, dass weitere Synodale in der ersten Sitzung ihre Stimme delegiert hatten⁵⁹; bei Bedarf konnte man auf diese Metropoliten bzw. Erzbischöfe zurückgreifen. Die Bemühungen, ein formal korrektes Urteil zu Stande zu bringen, waren allem Anschein nach erfolgreich: In keiner der auf die erste Sitzung im August 1383 folgenden Synodalsitzungen gelang es den Fürsprechern und Anhängern des Konstantinos Kabasilas, einen formalen Schwachpunkt des Verfahrens aufzufinden. Die Verhandlungen und erneuten Debatten beziehen sich immer nur auf den Inhalt der Zeugenaussagen⁶⁰.

Die große Machtstellung des Protopapas dürfte sich aus seiner Position als kaiserlicher Protegé, aber auch als Vorsteher des kaiserlichen Klerus ergeben haben⁶¹. Die in den Protokollen wiedergegebene Klage, der Proto-

⁵⁸ DARReg 2778 = MM II, 56 (Nr. 361III).

⁵⁹ MM II, 51, Z. 2–6 (Nr. 361I): ... συνεδριαζόντων τῇ μεγάλῃ ἀγιοσύνῃ αὐτοῦ τῶν ἱερωτάτων ἀρχιερέων καὶ ὑπερτίμων ... καὶ ἄλλων ἀρχιερέων γνώμας ἀποδημιούντων

⁶⁰ DARReg 2759 = MM II, 54–56 (Nr. 361II); DARReg 2791 = MM II, 56–59 (Nr. 361IV).

⁶¹ Die Rolle und die rechtliche Stellung des kaiserlichen Klerus in der spätbyzantinischen Zeit wurden noch nicht systematisch untersucht. Eine Exemption von der kirchlichen Gewalt des Patriarchen wie in der mittelbyzantinischen Zeit war auf jeden Fall nicht mehr gegeben, wie das Beispiel des Konstantinos Kabasilas selbst zeigt (zur Rechtsstellung in der mittelbyzantinischen Zeit vgl. L. BURGMANN, *Palatium canonibus solutum*. Vier Texte zum byzantinischen Kirchen- und Verfassungsrecht aus dem Codex Zavordensis 121, in: Cupido legum. Festschrift für Dieter Simon. Frankfurt a. M. 1985, 19–32).

Die Machtposition des kaiserlichen Klerus dürfte sich eher aus der Nähe zum Kaiser ergeben haben. Der kaiserliche Klerus versah den Dienst in der Apostelkirche und den Palastkirchen. Konstantinos Kabasilas wird bezeichnenderweise ohne Unterschied als Protopapas der Blachernen-Kirche (d. h. der kaiserlichen Residenz) und als Protopapas des kaiserlichen Klerus tituiert. Der kaiserliche Klerus vollzog verschiedene Riten, bei denen der vorsitzende Kleriker regelmäßig in engen Kontakt zum Kaiser kam. Ps. Kodinus, *De officiis* IV (ed. VERPAUX, 189–241).

Zur Stellung des kaiserlichen Klerus im Allgemeinen: E. HERMAN, Die kirchlichen Einkünfte des byzantinischen Niederklerus. *OCP* 8 (1942), 706–738; B. A. LEONTARITU, *Εκκλησιαστικά αξιώματα και υπηρεσίες στην πρώιμο και μέση Βυζαντινή περίοδο* (*Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, Reihe Athen* 8). Athen [et. al.] 1996, 110–120; KRAUS, *Klerus* III, 568–576.

papas habe den Kaiser mit seinen Wünschen und Gesuchen „belästigt“, dürfte Rhetorik des Protokollbeamten sein; für Kabasilas ging es um seine Existenz⁶². Wie tief Kaiser Johannes V. selbst in die Affäre verwickelt war, ist nicht zu klären; wahrscheinlich dürfte die Peinlichkeit, dass „seinem“ Protopapas der Prozess gemacht wurde, für den Kaiser groß gewesen sein. Wenn die These der vorliegenden Arbeit zutrifft, dass Konstantinos Kabasilas zur Umgebung des Palaiologen gehört hatte⁶³, dürfte der Kaiser weitere Motive für ein Eingreifen gehabt haben. Wahrscheinlich war mit der Absetzung des Protopapas auch die kaiserliche Kirchenpolitik mit betroffenen. Johannes V. konnte weniger Einfluss in der Kirche beanspruchen, wenn „sein“ leitender Palastkleriker wegen unflätiger Äußerungen abgesetzt worden war. Die Absetzung des Kabasilas in einem formal einwandfrei durchgeführten Prozess war ein Sieg des Patriarchen über den Kaiser, auch wenn dies nicht in den Protokollen zutage tritt, sondern diese sich über die Frechheit des Protopapas, der andauernd dem Kaiser zu nahe tritt, entrüsten.

Einen ähnlichen Akzent haben sicher auch die Zeugenaussagen über die Äußerungen des Kabasilas gehabt. Die Vorstellung, dass den Synodalen inklusive des Patriarchen – zum großen Teil Mönche und aktive Theologen⁶⁴ – die vulgären, zum Teil krass zotigen Äußerungen und aggressiven Kundgebungen eines Klerikers mehrmals wörtlich vorgetragen wurden, ist auf den ersten Blick ungewöhnlich. Die Versammlungen der Synode dürften zu den distinguiertesten Gremien gehört haben, die man sich in der byzantinischen Zeit vorstellen konnte⁶⁵. Leider wurde die Vulgärsprache in der byzantinischen Zeit noch nicht systematisch untersucht, aber die Par-

⁶² MM II, 54, Z. 2f. (Nr. 361II): ... ἐπεὶ καὶ εἰς τὰς θείας καὶ βασιλικὰς ἡνώχλησεν ἀκοὰς ... ; Vgl. auch die gleichlautenden Formulierungen MM II, 56, Z. 2f. (Nr. 361IV) und MM II, 60, Z. 2f. (Nr. 361V). Zur Interpretation dieser Aussagen DARROUZÈS, *Registre* 285f.

⁶³ Vgl. oben 253–255.

⁶⁴ In die Regierungszeit des Patriarchen Neilos fallen die letzten größeren Kontroversen um die Theologie des Gregorios Palamas: H. G. BECK, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich (Handbuch der Altertumswissenschaft 12,2,1)*. München 1959, 733–744.

⁶⁵ Die Frage, wie die Synodalsitzungen im einzelnen vor sich gingen und wie Kontroversen ausgetragen wurden, wurde bisher noch nicht systematisch untersucht. In einigen Fällen wird aber von (Volks-) Tumulten und verbalen Auseinandersetzungen bei den Sitzungen berichtet. Vgl. die bei WEISS, *Kantakuzenos 133–136 bzw. L. CLUCAS, The Hesychast Controversy in Byzantium in the Fourteenth Century: A Consideration of the Basic Evidence*. (Ph.D. University of California). Los Angeles 1975, I, 219–231, II, 440–447, untersuchten Vorfälle.

odierung von liturgischen Formeln und Zeremonien wurde im 14. Jahrhundert von der Synode normalerweise mit Absetzung geahndet⁶⁶. Einige der Äußerungen des Kabasilas sind in ihrer Bedeutung in der geschilderten Situation nicht zu klären und könnten auch „nur“ verbal-aggressive Abweisungen anderer Personen sein⁶⁷. Auch Rempelen und anderes merkbar negativ auffälliges Verhalten wurden von der Synode und dem Patriarchen verfolgt⁶⁸. Diese Vergehen wogen umso schwerer, je enger sie mit dem Gottesdienst und dem Kirchengebäude, vor allem mit dem Altarraum, verbunden waren⁶⁹. Das Gewicht des Gottesdienstes dürfte erklären, warum bei den unflätigen Äußerungen und Rempelen des Kabasilas immer angegeben wird, sie seien im Altarraum und/oder während des Gottesdienstes passiert⁷⁰. Der Protopapas versuchte sich bezeichnenderweise mit dem Argument zu verteidigen, eine der Äußerungen sei ein „Witz“ bei Tisch gewesen; er habe dergleichen nie in der Kirche von sich gegeben⁷¹.

Trotz all dieser Tatsachen bleibt ein Umstand auffällig: Es handelte sich bei den vorgebrachten Äußerungen zum Teil um Tatbestände, die schon Jahrzehnte alt waren. Diese und andere Vergehen waren bereits mehrfach von den kirchlichen Behörden untersucht worden⁷². Auf der an-

⁶⁶ Vgl. oben A. 15f. bzw. DARREG 2052 = PRK I, 242–245 (Nr. 25); CUPANE, Classe 76f.; KRAUS, Klerus II 372.

⁶⁷ Ποιεις με νυν, ινα γενομαι διαβολος;: MM II 52, Z. 27–31 (Nr. 361I); statt εὐλόγησον δέσποτα sagt Kabasilas zum Protopapas οτι γαμει τον συμπένθερον του: MM II, 52, Z. 34–39. Das Wort γαμῶ wird in der neugriechischen Umgangssprache vielfach als Beleidigung verwendet. Vgl. hierzu z. B. A. K. ORLANDOS – A. VRANOSSIS, Τὰ χαράγματα τοῦ Παρθενῶνος. Athen 1973, 5 (Nr. 9).

⁶⁸ Vgl. z. B. DARREG 2420f. = PRK III, 362–367 (Nr. 236f.); DARREG 2721 = MM II, 30f. (Nr. 346III); DARREG 2823 = MM II, 99–102 (Nr. 395I–II); DARREG 2858 = MM II, 134 (Nr. 408I); DARREG 2886 = MM II, 153f. (Nr. 423I); DARREG 2905 = MM II, 158 (Nr. 428); DARREG 3153 = MM II, 421 (Nr. 593); Zur Interpretation vgl. CUPANE, Classe 67–69, 80–83; KRAUS, Klerus II 372–383.

⁶⁹ Vgl. z. B. DARREG 2052 = PRK I, 240–245 (Nr. 25); DARREG 2604 = MM I, 540f. (Nr. 291); DARREG 2851 = MM II, 115 (Nr. 402); DARREG 3158 = MM II, 426f. (Nr. 598).

⁷⁰ Z. B. MM II, 52, Z. 24, 27 (Nr. 461I); MM II, 59, Z. 90–94 (Nr. 461IV).

⁷¹ MM II, 59, Z. 81f. (Nr. 461IV): ... εἶπε τοῦτον τὸν λόγον καθημένον πολλῶν καὶ ἐσθιόντων καὶ πινόντων, ὡς ἀστεῖόν τινα λόγον, ἵνα γελᾶσωσιν.

⁷² Z. B. wurde eine unflätige Äußerung des *Diakons* Konstantinos Kabasilas in der Anklage vorgebracht (MM II, 52, Z. 34–39 [Nr. 461I]). Diese Äußerung lag 1383 schon mehrere Jahrzehnte zurück (vor 1360). Die Maßnahmen des Patriarchen und der staatlichen Behörden gegen Kabasilas aufgrund einer weiteren Äußerung führten zu keinem Ergebnis (MM II, 55 Z. 29–37 [Nr. 361II]), lagen also schon eine Zeit zurück. Auch die Strafandrohung des Patriarchen Philotheos Kokkinos für die Unterlassung der Kommemoration im Hodegon-Kloster (DARREG 2567 = MM II, 55f. Z. 37–42 [Nr. 361II]) führte nicht zur Absetzung des Kabasilas als Priester.

deren Seite war die wissentliche Einsegnung einer bigamistischen Ehe ohne schriftliche Ehe-Erlaubnis ein Delikt, das an sich in jedem Fall mit Absetzung bestraft wurde⁷³. Die Regie des Prozesses gegen Konstantinos Kabasilas bekommt so einen besonderen Akzent. Der Tatbestand der Einsegnung einer unerlaubten Ehe wurde relativ ausführlich diskutiert und bewiesen⁷⁴. Konstantinos Kabasilas hatte ferner versucht, den Hauptbelastungszeugen in dieser Angelegenheit, den Tabullarios Theophilopulos, unter Druck zu setzen⁷⁵. Dies alles deutet darauf hin, dass allein dieser Punkt ausreichte, eine Absetzung herbeizuführen. Warum, so stellt sich dann die Frage, die vielen Punkte, in denen der Protopapas als vulgär-aggressiver Mann erscheint, wenn man mit einem eindeutig beweisbaren Vergehen Konstantinos Kabasilas „das Genick brechen“ konnte? Die Antwort auf diese Frage dürfte sich aus der Vorgeschichte des Delinquenten ergeben. Kabasilas war es allem Anschein nach schon mehrfach gelungen, sich dem Zugriff der kirchlichen Obrigkeit zu entziehen, wahrscheinlich vor allem mit Hilfe seiner Position in der Umgebung des Kaisers. Wenn der Patriarch und andere Bischöfe und Kirchenfunktionäre Kabasilas ernsthaft zusetzen wollten, so mussten sie verhindern, dass der Monarch das Richterkollegium stark beeinflussen konnte. Indem man negative, zotige Äußerungen und aggressive Taten des Beklagten öffentlich diskutierte, wurde eine Parteinahme für diesen erheblich peinlicher. Gerade der Kaiser konnte seinen Einfluss nicht besonders stark geltend machen, wenn „sein“ Protopapas als vulgär-aggressiver Mensch dargestellt wurde. Dadurch, dass in der ersten Sitzung der Synode im August 1383 bereits alle Anklagen vorgebracht und alle Äußerungen wörtlich berichtet worden waren, vor allem aber dadurch, dass die Synode ein Urteil gefällt hatte, hatten der Kaiser und Kabasilas eine schwere Niederlage erlitten. Der Kaiser musste sich den Vorwurf gefallen lassen, für einen vulgären Rüpel Partei zu ergreifen. Es wurde auch für andere Personen viel schwieriger, zugunsten des Kabasilas zu agieren. Die Protokolle der Synode, die immer genau registrieren, was von wem vorgebracht wurde, sollen den Eindruck erwecken, dass hier ein unflätiger, aufrührerischer Kleriker, der schon als Diakon des geistlichen Standes nicht würdig war, seine gerechte Strafe empfangen habe.

⁷³ Vgl. Die Zusammenstellung der Fälle bei HUNGER, Eherecht; CUPANE, Classe 70–72; KRAUS, Klerus II, 460–481.

⁷⁴ MM II, 52f., Z. 41–66 (Nr. 461I); MM II, 57, Z. 24–38 bzw. MM II, 58, Z. 49–78 (Nr. 461IV).

⁷⁵ Dies ist dem Versprechen des Kabasilas vom Oktober 1384 zu entnehmen. MM II, 61 (Nr. 363).

Aller Wahrscheinlichkeit nach entsprach das Verhalten des Kabasilas zumeist doch den Etiketten der gehobenen byzantinischen Gesellschaft. Dies dürfte vor allen Dingen dann der Fall gewesen sein, wenn der Hof und der Kaiser am Gottesdienst teilnahmen. Auffallende und provozierende Handlungen und Äußerungen kamen dann sicher nicht vor. Man fragt sich, ob mit den berichteten Worten und Taten nicht ein großer Teil der Ausfälle des Protopapas der Blachernen-Kirche aus den letzten Jahrzehnten gesammelt und die Rechnung für einige alte Auseinandersetzungen präsentiert wurde.

Die Absicht des vorliegenden Beitrages war es, einige Hintergründe der Affäre des Protopapas der Blachernen-Kirche, des vorsitzenden Klerikers des kaiserlichen Klerus, Konstantinos Kabasilas, zu erhellen. Als Ergebnis ist festzuhalten: Konstantinos Kabasilas wurde im August 1383 von der Synode des Patriarchats von Konstantinopel wegen Einsegnung unzulässiger Ehen, vulgärer Reden und aggressiven Verhaltens formal einwandfrei abgesetzt. Diese Synodalsitzung war gut vorbereitet und inszeniert. Ihr Urteil hatte Bestand, allen Revisionsversuchen des Kaisers und einflussreicher Kreise zum Trotz. Der Priester dürfte seit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts zur engeren Gefolgschaft Kaiser Johannes V. gehört haben. Diese Stellung bewahrte ihn wohl mehrfach davor, für Verstöße gegen die Kanones und für Provokationen während des Gottesdienstes zur Rechenschaft gezogen zu werden. Wahrscheinlich steht die Absetzung im Rahmen der Auseinandersetzungen über die Gewalt des byzantinischen Kaisers in der Kirche, die seit Ende der siebziger Jahre des 14. Jahrhunderts bis zum Ende des byzantinischen Reiches andauern sollten.

In dieser Untersuchung konnten nur einige Aspekte der Affäre untersucht werden, andere Punkte mussten zurückstehen, um den Kongressbeitrag nicht zu überlasten. So wurden die Protokolle der Synodalsitzungen durchaus nicht so fortlaufend in den Registerkodex eingetragen, wie dies die Edition von Miklosich und Müller nahe legt, sondern sie weisen Brüche und Sprünge in der Registrierung auf⁷⁶. Die Frage, wer wann was in welchem Zusammenhang eingetragen hat, ist von höchstem Interesse. Diese Untersuchung ist aber nur im Rahmen einer Gesamterforschung der kodiologischen und paläographischen Verhältnisse im Codex Vindobonensis historicus graecus 48 möglich⁷⁷. Auch finden sich auf den Rändern der

⁷⁶ Vgl. die Übersicht über die Eintragungen unten.

⁷⁷ DARROUZÈS, Registre 62, ist nur ein Anfang.

entsprechenden Seiten des Kodex verschiedene Eintragungen und ein Verweissystem auf die anderen Urkunden derselben Affäre⁷⁸. Schließlich wäre die Frage zu beantworten, warum die Synodalprotokolle kommentarlos gestrichen wurden. Wenn es das Ziel dieser Streichung war, den Protopapas als Priester zu rehabilitieren, wäre es sinnvoller gewesen, die Seiten herauszureißen oder zu schwärzen. Die Eintragungen (mit den bekannten Fakten) waren und sind eindeutig zu entziffern. Nur eine Zeile am Ende einer Präsenzliste der Synode wurde geschwärzt⁷⁹; wahrscheinlich waren dort weitere Erzbischöfe verzeichnet oder die Anwesenheit der Funktionäre der großen Kirche vermerkt; der Text geht nach der Streichung ohne inhaltlichen Bruch weiter⁸⁰.

Last but not least sind sprachliche Fragen zu klären: Manche der Äußerungen des Kabasilas sind in ihrer Bedeutung in der konkreten Situation nicht unbedingt verständlich. Vielleicht handelte es sich dabei um allgemein gebräuchliche Kraftausdrücke. Die Eintragungen ins Patriarchatsregister, die Konstantinos Kabasilas betreffen, bedürfen also noch weiterer Forschungen.

⁷⁸ Z. T. in den entsprechenden Abschnitten von DARReg ediert.

⁷⁹ Vind. hist. gr. 48, fol. 22r oben. Eine entsprechende Angabe in der Edition fehlt (MM II, 57, Z. 46 [Nr. 461IV]).

⁸⁰ Welche der beiden Möglichkeiten zutrifft, ist nicht zu entscheiden. Die Anwesenheit von Funktionären wird im Patriarchatsregister nur in einigen Synodalprotokollen aus den Jahren 1324–1331 am Ende der Präsenzliste der Synode erwähnt: z. B. DARREG 2106 = PRK I, 418, Z. 11f. (Nr. 70); DARREG 2110 = PRK I, 430, Z. 15 (Nr. 73); DARREG 2164 = PRK I, 606, Z. 13 (Nr. 106). Allerdings ist die Anwesenheit von Funktionären der Großen Kirche auch am Ende der Präsenzliste in einem fragmentarisch erhaltenen Original einer Patriarchenurkunde aus dem Jahre 1354 überliefert (Vind. suppl. gr. 193, vgl. DARReg 2352a = 3423). Beide Varianten sind also grundsätzlich denkbar.

*Übersicht über die behandelten Urkunden in der Causa
Konstantinos Kabasilas*

Die kursiv gesetzten Urkunden lassen sich nur aus den Protokollen der Synodalsitzungen erschließen und sind nicht in extenso überliefert. Die Stellenangabe bezeichnet die Erwähnung der Urkunde in den Texten der Protokolle.

DARReg	fol. in Cod. Vind. hist. gr. 47 bzw. 48	PRK/MM Bd., S., Z. (Nr.)	Datierung	Ereignis
2420	fol. 197r	PRK III, 364–367 (Nr. 237)	um 1360	Der Diakon K. Kabasilas erklärt, keine Wirtshäuser mehr zu besuchen und sich würdig zu verhalten.
<i>2567</i>	—	<i>MM II, 55f., Z. 38–42 (361II)</i>	<i>um 1370</i>	<i>Der Protopapas K. Kabasilas verfällt der Exkommunikation, da er den Patriarchen im Hodegon-Kloster nicht kommemoriert hat. Kabasilas beachtet diese Strafe nicht.</i>
2709	fol. 7v	MM II, 20 (Nr. 339)	Dez. 1380	Der Protopapas K. Kabasilas verspricht, seine Kollegen nicht mehr zu schlagen und sich würdig zu verhalten.
—	—	<i>MM II, 53, Z. 66–69 (Nr. 361I)</i>	<i>??</i>	<i>Der Priester K. Kabasilas verspricht, keine unerlaubten Ehen mehr einzusegnen.</i>
2756	fol. 20r-v	MM II, 51–54 (Nr. 361I)	24.Aug.1383	Entzug der Priesterweihe des K. Kabasilas durch die Synode, wegen unerlaubter Einsegnung einer kanonisch unzulässigen Ehe, Sakrilegs und vulgären Redens
2759	fol. 21r	MM II, 54–56 (Nr. 361III)	kurz danach	Überprüfung des Urteils auf Antrag der kaiserlichen Behörden
—	fol. 21v	MM II, 61 (Nr. 363)	Okt. 1384	Der Protopapas K. Kabasilas verspricht, den Tabullarios Theophilopulos nicht mehr unter Druck zu setzen und sich den Anweisungen des Patriarchen zu beugen.
2778	fol. 21v	MM II, 56 (Nr. 361III)	27.Okt.1384	Überprüfung des Urteils über K. Kabasilas auf Antrag dreier Bischöfe bzw. Metropolit
2791	fol. 21v-22r	MM II, 56–59 (Nr. 361IV)	16.Okt.1385	Überprüfung des Urteils über K. Kabasilas und der entsprechenden Zeugenaussagen auf Antrag des Kaisers
2792	fol. 29r	MM II, 60 (Nr. 361V)	kurz danach	Ein Gesuch des Kaisers auf Milderung der Strafe wird abgewiesen.